

Schützengesellschaft Eltersdorf 1913 e.V.



§1 Name und Sitz des Vereins

I. Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft Eltersdorf 1913 e.V. und hat seinen Sitz in 91058 Erlangen.

II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Er ist Mitglied des Deutschen und Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.

IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB. Der Verein ist im Vereinsregister im Amtsgericht Fürth eingetragen unter der Registernummer 20121

§2 Vereinszweck

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit den Schwerpunkten Luftgewehr, Luftpistole und Bogen auf rein sportlicher und auch gesellschaftlicher Grundlage, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport, ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§4 Aufnahme der Mitglieder

I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Über die Aufnahme jedes Mitglieds entscheidet das Schützenmeisteramt

III. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

IV. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Den Mitgliedern wird empfohlen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ihnen stehen alle Einrichtungen des Vereins zur Verfügung.

II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§6 Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht der Austritt nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.

III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins und dessen Mitglieder, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.

(1) Den Ausschluss spricht der Vorstand durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.

(2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.

IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt diese mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

V. Bei Mitgliedern, die trotz schriftlicher Aufforderung die Beitragszahlung nach 6 Monaten noch nicht geleistet haben, endet die Mitgliedschaft nach Ablauf dieser Frist. Die Beitragszahlung kann trotzdem vom Vorstand im vollen Umfang eingefordert werden.

§7 Mitgliedsbeitrag und Verwendung der Vereinsmittel

a) Mitgliedsbeitrag

I. Die Höhe des Vereinsbeitrags und der Aufnahmegebühr werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.

II. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von Beitragszahlungen entbunden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt aufgrund besonderer Verdienste um den Verein durch den Vereinsausschuss oder das Schützenmeisteramt.

b) Verwendung der Vereinsmittel

I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine satzungsfremden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Das Schützenmeisteramt
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

a) Das Schützenmeisteramt

I. Es besteht aus dem 1. und dem 2. Schützenmeister, dem Kassier und dem Schriftführer.

II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder vertritt alleine.

III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

V. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

b) Der Vereinsausschuss

I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, den Sportleitern der jeweiligen Abteilungen, den Referenten, den Jugendleitern, der Damenleiterin, den Kassenprüfern, dem Ältestenrat und dem Vergnügungsausschuss

II. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Referenten werden bei Bedarf für die Zeit bis zu den nächsten Wahlen vom Vereinsausschuss ernannt.

III. Der Vereinsausschuss ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.

IV. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.

V. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.

VI. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

c) Die Mitgliederversammlung

I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen per Post oder Email an deren dem Verein angegebene Adresse aller Mitglieder. Die Angaben der Tagesordnung müssen aufgelistet sein.

III. Im Falle einer Verhinderung des 1. Schützenmeisters kann die Mitgliederversammlung durch den 2. Schützenmeister einberufen werden.

IV. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Bericht des 1. Schützenmeisters
2. Bericht des Kassiers unter Vorlage der Jahresabrechnung
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Sportleiters für Luftgewehr und Luftpistole
5. Bericht des Bogensportleiters
6. Bericht des Jugendleiters
7. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Schützenmeisteramtes
9. (Nach Ablauf der Wahlperiode): Neuwahlen
10. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
11. Anträge
12. Satzungsänderung
13. Verschiedenes

Anmerkungen:

Zu Berichten/Protokollen: Über alle Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten. Alle Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und vom Letzteren gesammelt aufzubewahren.

Zu Anträge: Anträge müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Schützenmeisteramt eingereicht werden.

Zu Vereinsordnung: Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vereinsordnung des Vereins. Außerdem sind die von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Turnierordnungen des Vereins und der Spitzenverbände verbindlich. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

V. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.

VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

VII. Über die Anträge, die nicht mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung den 1. Schützenmeister erreicht haben, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.

VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Mitgliederversammlungen

§9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen

I. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

II. Wahl- und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Abstimmungs- /Wahltag das 14. Lebensjahr erreicht haben.

III. Die Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen wurde.

IV. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.

V. Über die Entlastung des Schützenmeisteramtes entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist sie abgelehnt. Über die Entlastung des Schützenmeisteramtes kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

VI. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

VII. Bei sonstigen Anträgen ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

VIII. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

IX. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§10 Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

III. Entschließen sich mindestens 7 Mitglieder, den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.

IV. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

V. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Erlangen, der 08.02.2019

Schützengesellschaft Eltersdorf 1913 e.V

.

Die Satzungsänderung wurde der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.02.2019 vorgelegt und genehmigt.